

schließlich K. A. Kehr¹¹³ den überlieferten Text als „plump gefälschtes Privileg Friedrichs II.“ bezeichnete, schien das endgültige Urteil über BF 667 und seinen Quellenwert gesprochen zu sein. Die Richtigkeit der bisherigen Aussagen wurde in ernste Zweifel gezogen durch die überraschende, jedoch auf genauer Kenntnis der Stilistik Aldoins begründeten Behauptung H. M. Schallers, daß „die Urkunde sprachlich ganz in den Zusammenhang der Diktate des Notars Aldoins paßt“¹¹⁴. Das Vorhandensein zahlreicher und gewichtiger Stilmerkmale Aldoins im Text von BF 667 ist nicht zu bestreiten. Aber Schallers Annahme, BF 667 sei echt, können wir nicht teilen. Das Ergebnis der Schriftuntersuchung, daß ein anderer Schreiber als der in der Korroboratio erwähnte Notar Aldoin die Urkunde geschrieben hat, steht einer positiven Beurteilung entgegen. Auch inhaltliche und stilistische Gründe sprechen gegen die Echtheit des Stückes. Wie sich aus der Textprüfung von BF 667 an Hand unserer Aufstellung der Stilmerkmale Aldoins unschwer entnehmen läßt, stammen die einleitenden Formeln einschließlich der Schutzverleihung (bis etwa zu der Stelle *iuxta continentiam privilegiorum*) aus der unverkennbaren Feder des Notars. Die Arenga dürfte, wie dies bei Aldoin öfter der Fall ist, einem schriftlichen Behelf entnommen sein. Die gleiche Formel begegnet, wie schon oben gezeigt wurde, in einem Diplom der Kaiserin Constanze I. von 1196 IV. 5¹¹⁵. Aldoinisch ist sodann das Diktat erst wieder ab *concedimus etiam et presenti pagina nostra sanctimus* (vgl. hierzu BF 609 *concedimus etiam – et presenti pagina nostra sancimus*). Eine Ausnahme bilden freilich die Stelle *ut nulla ecclesiastica – exactione gravare*, die sich auffallend dem Diplom Heinrichs VI. BB 407 nähert, und die Strafformel. Diese paßt mit *contra hoc nostre concessionis et confirmationis edictum* und *preter penarum evolutionem contra progenitorum edictum* in keiner Weise zu den üblichen Formeln der Kanzleinotare und noch weniger zu den Formeln Aldoins. Sie weist mit dem zweimaligen Gebrauch des kanzleifremden *edictum* auf den in BF 604 tätigen Empfängerfälscher oder eine ihm nahestehende Person. Der Textteil, der die acht Urkunden bestätigt, kann auch dem Inhalt nach nicht als „zeitgemäß“ gelten, gibt es doch in der ganzen sizilischen Königszeit Friedrichs II. dafür keinen einzigen ähnlichen Fall.

¹¹³) K. A. Kehr, Die normannisch-sizilischen Königsurkunden S. 381 Anm. 3. Auch P. Scheffer-Boichorst sieht in BF 667 eine Fälschung. Siehe SB Berlin 1900, S. 149 Anm. 3.

¹¹⁴) Schaller, Kanzlei 3, 220 Anm. 74.

¹¹⁵) Ries Nr. 36. Druck: Kehr, Die normannisch-sizilischen Königsurkunden S. 480 Nr. 44. D. Konstanz 22.